

**Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die
hochwertige Verwertung von Verpackungen
(Verpackungsgesetz – VerpackG)**

-

Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.

Berlin, 5. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V. ist der Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet wurden. Zu dem Entwurf möchten wir Folgendes anmerken:

Von dem Gesetzesvorhaben sehen wir das deutsche Bäckerhandwerk nur teilweise betroffen. Wir haben den Entwurf jedoch für die unserem Verband nahestehende und ideell verbundene Einkaufsgenossenschaft BÄKO-ZENTRALE NORD eG als bedeutsam angesehen und uns daher erlaubt, ihr den Entwurf zur fachkundigen Stellungnahme weiterzureichen. Diese Stellungnahme fügen wir unserer Stellungnahme auszugsweise bei und machen uns deren Inhalt im wiedergegebenen Umfang zu Eigen. Da es sich bei der Stellungnahme der BÄKO-ZENTRALE NORD eG um einen persönlichen Brief handelt, war auf Seite 5 eine Streichung erforderlich, die vertrauliche Informationen enthält und in keinem Zusammenhang mit den übrigen Anmerkungen steht.

Neben den Anmerkungen der BÄKO-ZENTRALE NORD eG sehen wir den Entwurf zum Teil als nachteilig für das Bäckerhandwerk an. Hierzu im Einzelnen:

Zu § 9 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs:

Nach dieser Vorschrift dürfen Vertreiber systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 des Entwurfs kann bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Aufgrund der Definitionen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 13 des Entwurfs wären hiervon auch Bäckereien umfasst, die ihre Produkte vorverpackt anbieten oder beim Verkauf in Serviceverpackungen verpacken. Um sich nicht ordnungswidrig zu verhalten, müsste jeder Bäcker folglich vor dem Inverkehrbringen dieser Verpackungen prüfen, ob sich der Hersteller (und nicht etwa nur der Großhändler) der Verpackungen nach § 9 Abs. 1 hat registrieren lassen.

Diese Überprüfung würde für die Handwerksbäckereien, bei denen es sich in der überwiegenden Zahl nach wie vor um kleine und mittelständische Unternehmen handelt, einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand darstellen. Es erscheint auch nicht sachgerecht, mittelbare Abnehmer des Herstellers der Gefahr einer Sanktion auszusetzen, wenn der Hersteller Pflichten verletzt, die nur er persönlich erfüllen kann.

Außerdem wäre den Vertreibern eine Überprüfung nur möglich, wenn ihnen der Hersteller, von denen sie Verpackungen nur mittelbar erworben haben müssen, überhaupt bekannt ist. Es ist dem Entwurf indes nicht zu entnehmen, wie dies sichergestellt werden soll.

Zu den §§ 24 ff. des Entwurfs:

§ 24 des Entwurfs schreibt die Gründung einer *Zentralen Stelle* als privatrechtliche Stiftung vor. Nach Auskunft des BMUB wird es – entgegen des Wortlauts des § 24 Abs. 1 des Entwurfs – keine Pflicht zur Beteiligung einzelner Wirtschaftsteilnehmer geben. Indes sind die Planungen an der Zentralen Stelle bereits im vollen Gange. Mit der *BHIM Zentrale Wertstoffstelle Projektgesellschaft mbH i. Gr.* existiert bereits eine inoffizielle Vorgesellschaft. An der BHIM beteiligen sich derzeit die Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie (BVE), der Handelsverband Deutschland (HDE), die Industrievereinigung Kunststoffverpackungen (IK) und der Markenverband. Die Geschäftsführung firmiert unter der Adresse des BVE. Wir sehen hier eindeutig eine vorausgehende Einflussnahme der Industrie auf den Gründungsablauf der Zentralen Stelle und somit die Gefahr, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes viele Modalitäten zur Gründung bereits feststehen, d. h. noch nicht involvierte Unternehmen oder Verbände vor „vollendete Tatsachen“ gestellt werden. Nach Berichterstattung der *Lebensmittel Zeitung* vom 18.03.2016, S. 56, sieht sich die BHIM sogar dazu berufen, den Vorstand der Stiftung zu besetzen. Das öffentliche Mandat der BHIM für diese Vorbefassung vermögen wir nicht zu erkennen.

Dies erhält eine weitere Brisanz, da verantwortliche Personen in der Zentralen Stelle aufgrund deren großen Aufgabenkreises Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Betriebsgeheimnisse, etwa Kennzahlen zu Verpackungsmengen im Betrieb, erhalten. Dies wird bereits vom Bundeskartellamt kritisiert (*Lebensmittel Zeitung* vom 26.08.2016, S. 22), welches das Konzept der Zentralen Stelle ohnehin als nicht unproblematisch wertet. Aufgrund der bereits agierenden BHIM zweifeln wir sehr stark an der transparenten und unvoreingenommenen Arbeit der Zentralen Stelle. Deren Aufgaben sind in einer komplett unabhängigen, hoheitlichen Stelle besser ausgehoben. Zumindest darf der BHIM keine unzulässige Einflussnahme auf die Gründung der Zentralen Stelle gewährt werden.

Zu § 32 des Entwurfs:

Durch diese Vorschrift werden u. a. Bäckereien verpflichtet, die von ihnen zum Kauf angebotenen Getränkeverpackungen durch ein Schild bei der Ware mit den Worten „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ zu kennzeichnen. Ein Verstoß hiergegen kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 31, Abs. 2 des Entwurfs mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden.

Wir halten diese Vorschrift im Hinblick auf ihr Ziel, nämlich ausweislich der Gesetzesbegründung „den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke“ zu erhöhen, insgesamt für verfehlt. Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln haben durch die europaweite Harmonisierung des Kennzeichnungsrechts und der damit einhergegangenen Ausweitung der Pflichten, z. B. durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung – LIMV), in den letzten Jahren bereits stark zugenommen. Auch aus anderen Rechtsgebieten ergeben sich immer mehr Dokumentationspflichten, die einzeln betrachtet als machbar erscheinen mögen, in der Gesamtheit jedoch zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand in den Bäckereien führen. Die Kennzeichnungspflicht nach § 32 des Entwurfs käme noch hinzu. Eine weitere Ausweitung des Verwaltungsaufwands lehnen wir daher ab.

Außerdem werden den Letztvertreibern hierdurch Pflichten auferlegt, die sich zur Zielerreichung primär gegen die Abfüller der Getränke richten sollten. Zusätzlich entsteht die Gefahr, dass mit der Vorschrift im gleichen Maße der Absatz von Einwegpackungen gefordert wird, wenn Letztvertreiber zur Vereinfachung der Umsetzung ausschließlich entweder Ein- oder Mehrwegpackungen anbieten. Das Ziel der Regelung kann durch diese Hinweispflichten gar nicht erreicht werden. Zielführender wären eindeutig Steuerungsmaßnahmen, die an die Abfüller adressiert sind. Diese entscheiden schließlich, ob sie Ein- oder Mehrwegverpackungen befüllen. Denkbar wären hier insbesondere Quotenregelungen, die einen Mindestanteil an Mehrwegpackungen an den gesamten befüllten Getränkeverpackungen vorsehen. Wir sehen uns hier bestärkt durch die gleichlautende Forderung der Deutschen Umwelthilfe e. V. (*Lebensmittel Zeitung* vom 26.08.2016, S. 24). Dies erachten wir als eine sachdienliche Lösung, die sich zudem ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand umsetzen lässt. Dieser Effekt kommt § 32 des Entwurfs nicht zugute.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens Berücksichtigung finden, und stehen für Rückfragen oder auch für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.



Michael Wippler
Präsident



Daniel Schneider
Hauptgeschäftsführer